

VERBANDSSATZUNG
des ZAK (Zweckverband für Abfallwirtschaft
Kempton (Allgäu))
Vom 10.10.2013

Der Zweckverband für Abfallwirtschaft Kempton (Allgäu) - ZAK - erlässt auf Grund von Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie durch Beschluss seiner Verbandsversammlung vom 28.09.2013 folgende Satzung:

§ 1
Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "ZAK (Zweckverband für Abfallwirtschaft Kempton (Allgäu))".

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der ZAK hat seinen Sitz in Kempton (Allgäu).

§ 2
Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Kempton (Allgäu), der Landkreis Lindau (Bodensee) und der Landkreis Oberallgäu.
- (2) ¹Der Beitritt weiterer Mitglieder erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung. ²Er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) ¹Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem ZAK austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. ²Der Austritt muss mindestens 1 Jahr vorher schriftlich dem Verbandsvorsitzenden gegenüber erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ³Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

§ 3
Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des ZAK umfasst das Hoheitsgebiet seiner Mitglieder.

§ 4
Aufgaben des ZAK

- (1) ¹Der ZAK hat die Aufgabe, die in seinem Wirkungsbereich anfallenden Abfälle im Sinne der Abfallgesetze in der jeweils geltenden Fassung ordnungsgemäß zu entsorgen.

²Die Abfallentsorgung im Sinne von Satz 1 umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen (§ 3 Abs. 22 KrWG).

³Er stellt in seinem Verbandsgebiet sicher, dass

- der Anfall von Abfällen so gering wie möglich gehalten wird (Abfallvermeidung),
- Schadstoffe in Abfällen soweit wie möglich vermieden oder verringert werden (Schadstoffminimierung),
- angefallene Abfälle, insbesondere Glas, Papier, Metall, Kunststoff, Bauschutt und kompostierbare Stoffe weitestgehend in den Stoffkreislauf zurückgeführt werden (stoffliche Abfallverwertung),
- die thermische Behandlung von Abfällen im Müllheizkraftwerk nur erfolgt, wenn alle Maßnahmen der Abfallvermeidung, Schadstoffminimierung und Abfallverwertung ausgeschöpft sind,
- nicht verwertbare oder nicht weiter zu behandelnde Abfälle umweltverträglich abgelagert werden,
- Bürger und Gewerbebetriebe fachlich beraten werden, wie Abfälle vermieden und Reststoffe verwertet werden können,
- anfallende Energie seiner Anlagen optimal verwertet werden und CO² Reduzierungsmöglichkeiten im Verbandsgebiet ausgeschöpft werden,
- darüber hinaus strebt der ZAK eine optimale energetische Verwertung brennbarer biogener Abfälle an.

- (2) Der ZAK stellt die für die Abfallentsorgung erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung und sorgt für deren ordnungsgemäßen Betrieb und Unterhaltung.
- (3) Der ZAK übernimmt das Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle.
- (4) Der ZAK erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnerzielungsabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (5) ¹Der ZAK kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter oder eigenen Mitgliedern bedienen, soweit nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 22 KrWG, § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG i. V. m. § 72 Abs. 1 KrWG). ²Er kann Kapital- und Personengesellschaften gründen und sich an solchen beteiligen.
- (6) ¹Die Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung auf die Verbandsmitglieder bleibt vorbehalten. ²Ebenso können durch Rechtsverordnung gemäß Art. 5 Abs. 1 BayAbfAIG in Verbindung mit Art. 22 KommZG einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung auf die kreisangehörigen Gemeinden oder deren Zusammenschlüssen mit deren Zustimmung übertragen werden.
- (7) Aufgabe des ZAK ist die Erzeugung von regenerativer Energie auf Einrichtungen und Flächen des ZAK und die damit verbundene Einspeisung der Energie im Rahmen der energetischen Selbstversorgung eigener Einrichtungen oder Einrichtungen der Verbandsmitglieder oder von Tochterunternehmen des ZAK betriebener Einrichtungen.

§ 5 Satzungen und Verordnungen

Der ZAK hat das Recht, für das übertragene Aufgabengebiet Satzungen und Verordnungen zu erlassen.

§ 6 Verbandsorgane

- (1) Die Organe des ZAK sind
 1. die Verbandsversammlung,
 2. der Verbandsvorsitzende
- (2) Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 6 Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden.
- (3) Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Haushaltsberatungsausschuss mit 6 Mitgliedern. Er bereitet den Haushalt des ZAK vor.

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden aus 24 Verbandsräten.
- (2) ¹Verbandsräte sind die jeweiligen Landräte der Landkreise Oberallgäu und Lindau, sowie der Oberbürgermeister der Stadt Kempten (Allgäu). ²Als weitere Verbandsräte benennt jedes Mitglied sieben Verbandsräte.
- (3) ¹Vertreter der Landräte und des Oberbürgermeisters sind deren jeweiligen Stellvertreter, die nicht Verbandsräte sein können. ²Jeder weitere Verbandsrat hat einen Stellvertreter, der ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt. ³Verbandsräte können sich untereinander nicht vertreten. ⁴Jeder Stellvertreter kann nur einen bestimmten Verbandsrat vertreten.
- (4) Die weiteren Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von dem Beschlussorgan der Verbandsmitglieder dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen.
- (5) Das Beschlussorgan eines Verbandsmitgliedes kann auch Personen aus dem Verbandsgebiet als ihre weiteren Verbandsräte bestellen.
- (6) ¹Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte und Stellvertreter dauert sechs Jahre. ²Abweichend hiervon endet sie bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitgliedes mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft. ³Die Verbandsräte und Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (7) Beschäftigte des Zweckverbandes können nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein.

- (8) ¹Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren. ²Dies gilt nicht für die Unterrichtung der entsendenden Beschlussorgane.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. ³In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) ¹Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einzuberufen. ²Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beim Verbandsvorsitzenden beantragt.

§ 9

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, führt in ihr den Vorsitz und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

§ 10

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.
- ²Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) ¹Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. ²Es wird offen abgestimmt. ³Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme und darf sich der Abstimmung nicht enthalten; enthält sich ein Verbandsrat entgegen dieser Verpflichtung der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

- (5) ¹Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, ihren Lebenspartnern, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- und Nachteil bringen kann. ²Das gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten der Verbandsmitglieder handelt. ³Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. ⁴Verbandsräte, die an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand in nichtöffentlicher Sitzung den Sitzungsraum zu verlassen. ⁵Über die Frage, ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrates.
- (6) ¹Bei Wahlen gelten die Absätze 1, 2 und 4 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. ²Es wird geheim abgestimmt. ³Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ⁴Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ⁵Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- ⁶Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. ⁷Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (7) ¹Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. ²Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des ZAK oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. ³Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird.
- (8) Abdrucke der Niederschriften über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind den Verbandsmitgliedern und den Verbandsräten auszuhändigen.

§ 11

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, dieser Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende, ein anderer beschließender Ausschuss oder der Geschäftsleiter selbstständig entscheidet.
- (2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung sowie die Stilllegung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 2. die Aufnahme von Verbandsmitgliedern;

3. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 4. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
 5. die Beschlussfassung über den Finanzplan;
 6. die Feststellung der Jahresrechnung oder des geprüften Jahresabschlusses und die Entlastung;
 7. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, und die Festsetzung von Entschädigungen;
 8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung und der Dienstordnung;
 10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
- (3) ¹Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im KommZG zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist und über alle wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten des ZAK. ²Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken über 50.000 €;
 2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den ZAK Verpflichtungen in Höhe von mehr als 150.000,-- € während der Errichtung von Betriebsanlagen in Höhe von mehr als 250.000,-- € mit sich bringen;
 3. die Erhebung von Umlagen;
 4. die Festsetzung oder Änderung der Benutzungsbedingungen und Benutzungskosten;
 5. die organisatorische Änderung des Verbandsunternehmens;
 6. die Festsetzung der Bedingungen beim Austritt eines Mitgliedes;
 7. die Einstellung und Entlassung von Geschäftsleiter und Betriebsleiter sowie die Gestaltung der mit ihnen abzuschließenden Dienstverträge.
- (4) ¹Die Verbandsversammlung kann durch Beschluss dem Verbandsvorsitzenden, allgemein oder im Einzelfall, Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen. ²Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 12 Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) ¹Die Verbandsräte erhalten eine Entschädigung für ihren Aufwand und die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung sowie für die Erledigung sonstiger Dienstgeschäfte. ²Die Entschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und nach der Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte des Zweckverbands für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu).

§ 13 Verbandsvorsitzender und seine Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende wird im Turnus von jeweils 3 Jahren aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.
- (2) ¹Der jeweils 1. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist ein aus der Mitte der Verbandsversammlung zu wählender Verbandsrat, der nur den Entsendungskörperschaften angehören darf, die nicht den Verbandsvorsitzenden stellen. ²Der jeweils 2. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist ein aus der Mitte der Verbandsversammlung zu wählender Verbandsrat, der nur der Entsendungskörperschaft angehören darf, die nicht den Verbandsvorsitzenden und den 1. Stellvertreter stellt. ³Der 1. und der 2. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden werden jeweils neu gewählt, wenn der Verbandsvorsitzende gewählt wird.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter im Vorsitz üben den Vorsitz bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Vorsitz aus.

§ 14 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) ¹Der Verbandsvorsitzende vertritt den ZAK nach außen. ²Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und führt in ihnen den Vorsitz.
- (2) ¹Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. ²Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen und erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) ¹Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden. ²Die Übertragung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.
- (4) ¹Der Verbandsvorsitzende ist ferner befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. ²Hiervon hat er der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (5) ¹Erklärungen, durch die der ZAK verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. ²Das gilt nicht bei Geschäften, die für den ZAK einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 2.000,-- € mit sich bringen.

- (6) ¹Der Verbandsvorsitzende ist für die Begründung von Verbindlichkeiten und für Leistungen bis zu 150.000,-- € zuständig. ²Während der Errichtung von Betriebsanlagen ist er zur Vergabe von Aufträgen bis zu 250.000,-- € zuständig.
- (7) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des ZAK oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (8) Der Verbandsvorsitzende übt die Dienstaufsicht über die Bediensteten des ZAK aus.

§ 15

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

¹Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. ²Die Verbandsvorsitzenden erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. ³Die Entschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und nach der Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu).

§ 16

Geschäftsführung; Geschäftsstelle

- (1) ¹Der ZAK unterhält eine Geschäftsstelle. ²Er kann einen oder mehrere Geschäftsleiter sowie einen oder mehrere Betriebsleiter bestellen.
- (2) ¹Solange kein Geschäftsleiter bestellt ist, führt die Geschäfte der Verbandsvorsitzende. ²Er kann sich dabei eines Bediensteten bedienen.
- (3) ¹Die Verbandsversammlung kann dem Geschäftsleiter oder den Betriebsleitern durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden übertragen. ²Durch gesonderten Beschluss kann sie weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (4) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

§ 17

Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 18

Haushaltssatzung, Vollzug des Haushaltsplans; Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) ¹Die Haushaltssatzung ist vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. ²Rechnungs- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde, nach § 23 Abs. 1 bekannt gemacht.
- (3) Der Verbandsvorsitzende vollzieht den Haushaltsplan nach Maßgabe der Beschlüsse der Versammlung, sowie seiner eigenen Zuständigkeit, insbesondere nach § 14 dieser Geschäftsordnung.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, Kassenkredite im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages aufzunehmen.
- (5) ¹Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. ²Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, bis zur Höhe von 20.000,- € Mittel, die durch anderweitige Einsparungen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve zur Verfügung stehen, in Anspruch zu nehmen.

§ 19

Deckung der Investitionskosten

- (1) Die Kosten der erstmaligen Herstellung und der Erweiterung der Verbandsanlagen werden durch staatliche Beihilfen und durch Kredite finanziert.
- (2) Die Versammlung kann mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl zur Verringerung des Kreditbedarfs eine Investitionsumlage von den Mitgliedern in dem Verhältnis erheben, in dem die aus dem Hoheitsgebiet der Mitglieder in den vorangegangenen drei Kalenderjahren zur Entsorgung angelieferten Abfallmengen nach Gewichtstonnen zueinander stehen.
- (3) ¹Die Umlage nach Abs. 2 wird durch Bescheid angefordert; sie ist einen Monat nach Anforderung zur Zahlung fällig. ²Bei nicht rechtzeitiger Zahlung sind Verzugszinsen fällig, die mit dem Zinssatz berechnet werden, der dem ZAK während der Säumniszeit für evtl. in Anspruch genommene Kredite berechnet wird.

§ 20

Deckung des lfd. Bedarfs, Umlagen

- (1) ¹Die laufenden Ausgaben des Verbandes werden durch Benutzungsgebühren und sonstige Einnahmen gedeckt. ²Der nicht voll gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Mitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage).
- (2) Der ZAK erhebt die Betriebskostenumlage für jedes Haushaltsjahr in dem Verhältnis, in dem die aus dem Hoheitsgebiet der Mitglieder im vorausgegangenen Kalenderjahr zur Entsorgung angelieferten Abfallmengen nach Gewichtstonnen zueinander stehen.
- (3) ¹Die Umlagenbeträge sind den Mitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagenbescheid). ²Aus dem Bescheid muss hervorgehen, wie der Umlagenbetrag berechnet wurde. ³Auf die Umlage können Vorauszahlungen erhoben werden.

- (4) ¹Die Umlage und die Vorauszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Anforderung durch den ZAK zu zahlen. ²Bei nicht rechtzeitiger Zahlung sind Verzugszinsen fällig, die mit dem Zinssatz berechnet werden, der dem ZAK während der Säumniszeit für evtl. in Anspruch genommene Kassenkredite berechnet wird. ³Der Zinssatz liegt mindestens 3 v.H. über dem Diskontsatz der Bundesbank.

§ 21 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des ZAK werden in eigener Zuständigkeit erledigt.

§ 22 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres ist innerhalb von 6 Monaten nach seinem Abschluss Rechnung zu legen.
- (2) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Die Jahresrechnung ist vorher vom Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitglieds zu prüfen.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Versammlung festgestellt.

§ 23 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) ¹Die Satzungen und Verordnungen des ZAK werden im Amtsblatt der Regierung von Schwaben bekanntgemacht. ²Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf die Bekanntmachung hin.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 24 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

Bei Streitigkeiten zwischen dem ZAK und den Verbandsmitgliedern und bei Streitigkeiten der Mitglieder des ZAK untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 25 Auflösung

- (1) ¹Die Auflösung des ZAK bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Versammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. ²Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.
- (2) ¹Findet eine Abwicklung statt, so haben die Verbandsmitglieder in der Reihenfolge Stadt Kempten (Allgäu), Landkreis Oberallgäu, Landkreis Lindau (Bodensee) das Recht, die Gegenstände des Anlagevermögens des ZAK zum geschätzten Zeitwert zu

übernehmen. ²Im Übrigen ist das Vermögen zu veräußern und der Erlös nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder gleichmäßig zu verteilen.

¹Soweit das Vermögen die entrichteten Umlagen und Investitionen übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. ²Das Anlagevermögen selbst darf weiterhin nur für die öffentlichen Zwecke der Abfallwirtschaft benutzt werden.

- (3) ¹Wird der ZAK aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so hat bei Übernahme des Müllheizkraftwerkes durch ein Verbandsmitglied dieses die Dienstkräfte und Versorgungsempfänger zu übernehmen. ²Ansonsten haben die im Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Verbandsmitglieder die Dienstkräfte und Versorgungsempfänger nach Maßgabe des Verhältnisses zu übernehmen, in dem die aus dem Hoheitsgebiet der Verbandsmitglieder in den der Auflösung des ZAK vorausgegangenen 5 Kalenderjahren angelieferten Abfallmengen nach Gewichtstonnen zueinander stehen.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 22. Dezember 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 03. Juni 2003, außer Kraft.

Kempton (Allgäu), 10. Oktober 2013
Zweckverband für Abfallwirtschaft
Kempton (Allgäu)

Gebhard Kaiser, Landrat
Verbandsvorsitzender